

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-10.500/0001-I/PR3/2019

12. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rossmann, Freundinnen und Freunde haben am 30. Jänner 2019 unter der **Nr. 2771/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sicherheit in der Schifffahrt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum wurden die Regelungen der StVO zur Beeinträchtigung durch Suchtgifte (Speichelvortestgeräte) nicht (sinngemäß) für die Schifffahrt übernommen?*

Speichelvortestgeräte sind auch im Straßenverkehr erst seit relativ kurzer Zeit im Einsatz und können nur Hinweise auf bestimmte Substanzen geben (so ist z.B. THC nicht erfasst). Eine ärztliche Untersuchung ist auch nach positivem Speichelvortest notwendig.

Derzeit sind Speichelvortestgeräte auf der Wasserstraße noch nicht im Einsatz. Erst wenn diese Geräte im Straßenverkehr erprobt sind, wird das BMVIT Überlegungen anstellen, diese Geräte auch für die Schifffahrt auszurollen. Bis dahin besteht die Möglichkeit der amtsärztlichen Vorführung bei Verdacht auf Beeinträchtigung durch „psychotrope Substanzen“ gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 des Schifffahrtsgesetzes. Sollten die Erfahrungen und die Weiterentwicklung von (Speichel)-Vortestgeräten im Straßenverkehr erfolgreich sein, kann in weiterer Folge auch der Einsatz auf der Wasserstraße angedacht werden.

Zu Frage 2:

- *Was passiert bei der Verweigerung des Vortests?*

Wird der Vortest verweigert, wird durch die Behörde eine Untersuchung der Atemluft mittels Alkomat durchgeführt.

Zu Frage 3:

- *Was passiert bei einer Verweigerung der Feststellung der Beeinträchtigung durch einen Alkomat (Alkohol)?*

Gemäß § 6 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes haben sich Personen, welche zu einer Untersuchung (Vortester) oder Überprüfung (Alkomat) durch die Behörde aufgefordert werden oder einem Arzt zu einer amtsärztlichen Untersuchung vorgeführt worden sind, dieser zu unterziehen.

Bei Verweigerung der Alkomatuntersuchung wird - ähnlich wie im Straßenverkehr - Anzeige erstattet.

Zu Frage 4:

- *Was passiert, wenn der/die zu Untersuchende einem Bluttest nicht zustimmt?*

Ein Bluttest zur Feststellung von Alkoholisierung ist nur in absoluten Ausnahmefällen erforderlich, z.B. wenn die zu untersuchende Person aufgrund eines Unfalls oder einer starken Lungenbeeinträchtigung nicht in der Lage ist, das Atemtestgerät zu bedienen.

Der Bluttest zum Nachweis psychotroper Substanzen ist nur eine Ergänzung zur amtsärztlichen Untersuchung. Wird die amtsärztliche Untersuchung verweigert, kommt es zur Anzeige.

Bisher kam es in der Schifffahrt noch nie zu Verweigerungen. Das BMVIT prüft, das Schifffahrtsgesetz im Sinne der Harmonisierung der Bestimmungen in diesem Punkt an die StVO anzupassen.

Zu Frage 5:

- *Warum wurde der Behörde nicht die Möglichkeit eingeräumt, in letzter Konsequenz einen Bluttest zur Feststellung der Beeinträchtigung durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen durchzuführen?*

Auch im Straßenverkehr wird ein Bluttest nicht gegen den Willen der zu untersuchenden Person durchgeführt, sondern es kommt bei Verweigerung zur Anzeige. Das BMVIT prüft, das Schifffahrtsgesetz im Sinne der Harmonisierung der Bestimmungen in diesem Punkt an die StVO anzupassen.

Zu Frage 6:

- *Wie wird bei jenen Personen, die Vortestgeräte, Alkomaten und eine amtsärztliche Untersuchung verweigern, die Beeinträchtigung bzw. der Grad der Beeinträchtigung festgestellt?*

Die Beurteilung, ob bzw. in welchem Grad die Person beeinträchtigt ist, erfolgt bei Verweigerung der Untersuchung aufgrund der Wahrnehmungen der Organe der Schifffahrtspolizei im Zuge der Amtshandlung, wie z.B. Alkoholgeruch, auffällige Sprache (Lallen, langsames oder verwirrtes Sprechen), unkoordinierte Bewegungen (Torkeln/ Schwanken), gerötete Bindehaut, verlangsamte Reaktion, auffällige Pupillen. Die Wahrnehmungen werden dokumentiert und der Anzeige beigelegt. Darüber hinaus wird die Person gemäß § 6 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes gegebenenfalls an der Führung oder Inbetriebnahme des Fahrzeuges gehindert.

Ing. Norbert Hofer

